

## Rechengrößen in der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2023

### I. Untergrenze für den gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruch gemäß § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG

<sup>1</sup> / <sub>160</sub> der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (West)*	254,63 Euro
* Nach wohl herrschender Auffassung ist im Rahmen des § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG für das gesamte Bundesgebiet die jährliche Bezugsgröße der alten Bundesländer maßgeblich. Diese Bezugsgröße beträgt im Jahr 2023 40.740,00 Euro.	

### II. Obergrenze für den gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruch gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

4 % der jährlichen BBG-RV (West)*	3.504,00 Euro (entspricht einem monatlichem Umwandlungsbetrag von 292,00 Euro)
* Im Rahmen des § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist für das gesamte Bundesgebiet die jeweilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung für die alten Bundesländer maßgeblich. Diese Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2023 87.600,00 Euro.	

### III. Abfindung von Kleinanrechten gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG

#### 1. Abfindung von laufenden Leistungen

	West	Ost
1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	33,95 Euro	32,90 Euro
* Gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG kann der Arbeitgeber eine gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaft im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eine laufende Leistung ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der (aus der Anwartschaft resultierenden) laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet. Diese Bezugsgröße beträgt im Jahr 2023 3.395,00 Euro (West) bzw. 3.290,00 Euro (Ost). Umstritten ist die Frage, welcher Zeitpunkt für die Wertbestimmung maßgeblich ist. Die wohl herrschende Auffassung stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens und auf die in diesem Zeitpunkt maßgebliche monatliche Bezugsgröße ab.		

#### 2. Abfindung von Kapitalleistungen

	West	Ost
<sup>12</sup> / <sub>10</sub> der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	4.074,00 Euro	3.948,00 Euro
* Gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG kann der Arbeitgeber eine gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaft im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn die aus dieser Versorgungsanwartschaft resultierende Kapitalleistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze <sup>12</sup> / <sub>10</sub> der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (zu den Werten und dem Zeitpunkt der Wertbestimmung s. o. Ziff. III. 1) nicht überschreitet.		

**IV. Beitragsfreibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß §§ 226 Abs. 2, 237 Satz 4 SGB V**

$\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	169,75 Euro
<p>* Gemäß §§ 226 Abs. 2 Satz 1 und 2, 237 Satz 4 SGB V sind Einnahmen versicherungspflichtiger Beschäftigter oder versicherungspflichtiger Rentner aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, soweit dieses neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder den Versorgungsbezügen erzielt wird, in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von <math>\frac{1}{20}</math> der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht beitragspflichtig (zur bundeseinheitlichen Geltung dieser Bezugsgröße siehe § 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Dieser <b>Freibetrag</b> wurde durch das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz eingeführt und ersetzt seit dem 01.01.2020 in der gesetzlichen Krankenversicherung die bisherige Freigrenze. <u>Hinweis:</u> Diese Gesetzesänderung gilt <b>nicht</b> für die gesetzliche Pflegeversicherung; hier bleibt es bei einer Freigrenze (siehe dazu Ziff. V).</p>	

**V. Beitragsfreigrenze in der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, 226 Abs. 2 Satz 1, 237 Satz 4 SGB V**

$\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	169,75 Euro
<p>* Gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, 226 Abs. 2 Satz 1, 237 Satz 4 SGB V sind Einnahmen versicherungspflichtiger Beschäftigter oder versicherungspflichtiger Rentner aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, soweit dieses neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder den Versorgungsbezügen erzielt wird, in der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig, wenn diese Einnahmen insgesamt <math>\frac{1}{20}</math> der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um eine <b>Freigrenze</b>. Anders als bei dem Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der gesetzlichen Pflegeversicherung Einnahmen bei einem Überschreiten dieser Freigrenze vollumfänglich (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) beitragspflichtig.</p>	

**VI. Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

jährlich	59.850,00 Euro
monatlich	4.987,50 Euro

Stand: 5. Januar 2023